

## Primärpräventionsförderung nach § 20 SGB V

Auf der Grundlage des § 20 SGB V haben sich die gesetzlichen Kostenträger (GKV) zusammengesetzt und die „Gemeinsame(n) und einheitliche(n) Handlungsfelder und Kriterien der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Umsetzung von §§ 20 und 20a 2 SGB V vom 21. Juni 2000 in der Fassung vom 2. Juni 2008“ – kurz Handlungsleitfaden – geschrieben.

Dieser Handlungsleitfaden regelt die Kostenerstattung seitens der GKV für Angebote im Bereich der Prävention. Für die Vereinsarbeit ergeben sich daraus folgende Regelungen (Auszüge/Zitate aus dem Handlungsleitfaden befinden sich auf der Rückseite).

### Ausrichtung des Angebotes

Da es sich um ein Angebot aus der Primärprävention handelt, soll es sich an **inaktive Neu- oder Wiedereinsteiger** in den Sport richten. Somit muss das Angebot ein **Anfänger-/Einstieigerangebot** sein. Ein Aufbaukurs oder eine Kurs für Fortgeschrittene ist somit nicht erstattungsfähig.

### Organisationsform

Das Angebot muss ein endlicher **Kurs mit einem Umfang von 8-12 Einheiten** sein. Diese müssen **mindestens 1 x pro Woche** stattfinden und sich über **mindestens 60 Minuten** erstrecken. Des Weiteren ist die Teilnehmerzahl auf **maximal 15 Personen** begrenzt. Des Weiteren müssen diese Angebote klar von Maßnahmen zur Rehabilitation (Rehabilitationssport/Funktionstraining) abgegrenzt werden. Freizeit- und Breitensportprogramme, Maßnahmen zum Erlernen einer Sportart, Trainingsprogramme mit einseitigen körperlichen Belastungen, reines oder überwiegendes gerätgestütztes Training sowie Dauerangebote sind nicht förderungsfähig.

### Qualitätsanforderungen an das Angebot

- Der **Kurs und seine Inhalte** müssen **schriftlich fixiert** sein (Aufbau, Ziele Inhalte und Methoden der einzelnen Einheiten)
- Es müssen **schriftlich fixierte Teilnehmerunterlagen** vorhanden sein, welche im Verlauf des Kurses ausgehändigt werden.
- Für den durchgeführten Kurs muss im Rahmen einer **wissenschaftlichen Evaluation** ein **Wirksamkeitsnachweis** vorliegen.
- Es muss eine **Kursreflexion** und eine **Kursbewertung** durchgeführt werden

### Kursleiterqualifikation

Die Voraussetzung zur Durchführung solcher Angebote im Rahmen der Turn- und Sportvereine ist eine Lizenz der 2. Lizenzstufe ÜL B Prävention. Das Profil der Lizenz muss dem Schwerpunkt des Angebotes entsprechen.

Des Weiteren muss derjenige explizit eine Kursleiterschulung durchlaufen haben. Zur Erstattung der Kurskosten muss das Angebot mit einem gültigen Pluspunkt Gesundheit ausgezeichnet sein.

### Kostenerstattungsregelung

Zunächst müssen die **Teilnehmer die Kurskosten selbst tragen**. Wenn der Kurs den oben genannten Anforderungen genügt, besteht für den Teilnehmer die Möglichkeit, die Kurskosten von seiner Krankenkasse erstattet zu bekommen. **Voraussetzung** ist dabei eine **aktive Teilnahme von min. 80%**, die der TN durch eine Teilnahmebescheinigung seitens des Vereins bestätigt bekommt! Die Erstattungshöhen unterscheiden sich von Krankenkasse zu Krankenkasse.

Eine Übernahme/Bezuschussung/Verrechnung mit Mitgliedsbeiträgen ist nicht zulässig.

Der NTB bietet seinen Mitgliedsvereinen eine Reihe von standardisierten Konzepten an, welche den Anforderungen der gesetzlichen Kostenträger genügen. Zu diesen Konzepten gehören:

<b>Rücken-Fit</b>	<b>Cardio-Fit</b>	<b>Nordic-Fit</b>
<b>M.O.B.I.L.I.S. light</b>	<b>Appetit auf Bewegung</b>	<b>Fit bis ins hohe Alter</b>

## Auszug aus

### Leitfaden Prävention

**Gemeinsame und einheitliche Handlungsfelder und Kriterien der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Umsetzung von §§ 20 und 20a 2 SGB V vom 21. Juni 2000 in der Fassung vom 2. Juni 2008.**

#### **Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen**

- AOK-Bundesverband, Bonn
- BKK Bundesverband, Essen
- IKK-Bundesverband, Bergisch Gladbach
- See-Krankenkasse, Hamburg
- Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Kassel
- Knappschaft, Bochum
- Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Siegburg
- AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Siegburg

**unter Beteiligung des GKV-Spitzenverbandes**

#### **Anbieterqualifikation**

- **Lizenzierte Übungsleiter der Turn- und Sportverbände** mit der Fortbildung "**Sport in der Prävention**" (Lizenzstufe II), die **in das durchzuführende Gesundheitssportprogramm speziell eingewiesen** sind. Der Einsatz der Übungsleiter der Turn- und Sportverbände ist **auf Vereinsangebote beschränkt**, die mit dem Qualitätssiegel SPORT PRO GESUNDHEIT (/Pluspunkt Gesundheit) ausgezeichnet wurden. Weiterhin muss das Präventionsangebot alle hier und in Abschnitt 4 dieses Leitfadens genannten Kriterien erfüllen.

*(6.2 Individueller Ansatz – Handlungsfelder /6.2.1 Bewegungsgewohnheiten)*

#### **Kursleiterschulung**

Kursleiter sollen **über die** in den einzelnen Präventionsprinzipien **genannten erforderlichen Qualifikationen hinaus eine Einweisung in das jeweilige Programm** durchlaufen haben.

*(5. Übergreifende Anforderungen)*

#### **Wirksamkeitsnachweis/Evaluation**

Die Angebote müssen weltanschaulich neutral ausgerichtet sein und den im Folgenden beschriebenen evidenzbasierten Präventionsprinzipien sowie den dazu formulierten Kriterien entsprechen, insbesondere durch:

- eine schriftliche Fixierung von Aufbau, Zielen, Inhalten und Methoden der Einheiten im Trainermanual
- einen nachvollziehbaren Zielgruppenbezug.
- **einen Nachweis der Wirksamkeit des verwendeten Konzeptes im Rahmen einer wissenschaftlichen Evaluation**

*(5. Übergreifende Anforderungen)*

#### **Überprüfung durch Krankenkassen**

**Jede Krankenkasse hat** anhand der für die einzelnen Präventionsprinzipien festgelegten Qualitätskriterien **zu prüfen, ob die vorgesehene Maßnahme diese Kriterien erfüllt**. Ist dies nicht der Fall, darf die Maßnahme nicht zu Lasten der Krankenkassen durchgeführt werden.

*(5. Übergreifende Anforderungen)*